

Wochenmarktsatzung

Aufgrund der §§ 6, 8 und 10 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl S. 473, 2010 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 07.10.2010 (Nds. GVBl S. 462) hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung vom 30.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

Satzung

über den Wochenmarkt der Gemeinde Harsum (Wochenmarktsatzung)

§ 1

Die Gemeinde Harsum betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Ort

- 1) Der Wochenmarkt findet auf dem Festplatz in der Ortschaft Harsum, Mahnhof 25, 31177 Harsum statt.
- 2) In dringenden Fällen ordnet die Gemeinde Harsum an, dass der Wochenmarkt vorübergehend an einem anderen Ort stattfindet. Diese Anordnung ist in der Presse bekanntzumachen.

§ 3 Öffnungszeiten

Für den Wochenmarkt gelten die von der Gemeinde Harsum festgesetzten veröffentlichten Markttage und Öffnungszeiten.

§ 4 Warenarten

- (1) Auf dem Wochenmarkt ist der Verkauf der in § 67 Gewerbeordnung (GewO) aufgeführten Waren zulässig.
- (2) Ist eine Verordnung nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung erlassen, so ist der Verkauf der darin genannten Waren neben der in Absatz 1 genannten zulässig.

§ 5 Markthoheit

- 1) Der Gemeingebrauch an öffentlichen Wegen und Plätzen ist im Marktbereich während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes sowie während des zum Auf- und Abbau der Stände benötigten Zeitraumes in dem Maße eingeschränkt, in dem es für den Marktverkehr erforderlich ist.
- 2) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches während dieser Zeit den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.

§ 6 Standplätze

- 1) Standplätze dürfen nur nach vorhergehender Zuweisung durch die Gemeinde Harsum eingenommen werden.
- 2) Die Gemeinde Harsum kann die einzelnen Zuweisungen aufgrund marktbetrieblicher Erfordernisse aufheben oder verändern.
- 3) Nach Aufhebung der Zuweisung hat die Marktbeschickerin oder der Marktbeschicker ihren bzw. seinen Standplatz unverzüglich zu räumen. Andernfalls kann die Gemeinde Harsum den Standplatz auf ihre bzw. seine Kosten und Gefahr räumen lassen.

§ 7 Auf- und Abbau

- 1) Mit dem Aufbau der Marktstände am Markttag darf erst ab 12:00 Uhr begonnen werden.
- 2) Der Abbau der Marktstände muss spätestens eine Stunde nach dem Ende der Marktzeit abgeschlossen sein.
- 3) Während der Marktzeit ist der Auf- und Abbau der Stände nicht gestattet.
- 4) Die Standplätze sind im gleichen Zustand zu hinterlassen, in dem sie übernommen wurden.

§ 8 Verkaufseinrichtungen

- 1) Alle Betriebseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird.
- 2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,00 m sein.
- 3) Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- 4) Vordächer und ähnliche Einrichtungen müssen so gestaltet sein, dass Marktbesucher durch sie weder gefährdet noch über die Maßen behindert werden. Sie müssen eine lichte Höhe von 2,20 m, gemessen ab Platzoberfläche, haben.
- 5) Jeder Stand ist an gut sichtbarer Stelle mit Namen und Anschrift der Standinhaberin oder des Standinhabers zu versehen.
- 6) Lautsprecher- und Verstärkeranlagen dürfen nicht benutzt werden.

§ 9 Reinhaltung

Jede Standinhaberin und jeder Standinhaber ist für die Reinigung seines Standes verantwortlich. Sie bzw. er hat auch dafür Sorge zu tragen, dass die ihren bzw. seinen Stand umgebenden Teile des Festplatzes sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Sie bzw. er hat diese Flächen insbesondere von anfallenden Abfällen zu befreien.

§ 10 Haftung

- 1) Das Betreten des Wochenmarktes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Harsum haftet nur für solche Schäden, bei deren Verursachung ihren Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 2) Die Standinhaber / -innen haften der Gemeinde Harsum für alle sich aus der Benutzung ergebenden Schäden, die von ihnen oder ihren Gehilfen schuldhaft verursacht worden sind. Ihnen obliegt die Beweislast dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten ihrerseits nicht vorgelegen hat.

§ 11 Gebühren

Die Standinhaber / -innen haben für die Inanspruchnahme der Stände Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung zu entrichten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Vorschriften der §§ 2 bis 11 dieser Satzung
 - andere als die zugelassenen Waren entgegen § 4 dieser Satzung veräußert,
 - entgegen § 6 dieser Satzung Standplätze ohne vorhergehende Zuweisung einnimmt oder diese nach Aufhebung der Zuweisung nicht unverzüglich räumt,
 - entgegen § 7 dieser Satzung mit dem Aufbau eines Marktstandes vor 12:00 Uhr beginnt, den Marktstand nicht spätestens um 19:00 Uhr abgebaut hat, einen Marktstand während der Marktzeit auf- oder abgebaut oder den ursprünglichen Zustand seines Standplatzes nach dem Verlassen nicht wieder herstellt,
 - entgegen § 8 dieser Satzung die vorgeschriebene Höchst- und Mindestmaße der Verkaufseinrichtung nicht einhält, den Stand nicht oder nicht gut sichtbar mit Namen und Anschrift des Standinhabers versieht oder Lautsprecher- bzw. Verstärkeranlagen benutzt.

- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am auf die Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim folgenden Tag in Kraft.

Gemeinde Harsum

Harsum, 30.06.2011

Kemnah
Bürgermeister

Festsetzung einer Veranstaltung nach Titel IV der GeWO.

Gemäß § 69 Abs. 1 GeWO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.08.2009 (Nds. GVBl I S. 2091) wird hiermit die durchzuführende Veranstaltung festgesetzt als

Wochenmarkt nach § 67 Abs. 1 GeWO.

Gegenstand der Veranstaltung:

Wochenmarkt nach § 67 Abs. 1 GeWO.

Platz der Veranstaltung:

Festplatz in Harsum, Mahnhof 25

Zeit der Veranstaltung:

Am Donnerstag jeder Woche.

Ist der Donnerstag ein Feiertag, findet der Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag statt.

Öffnungszeiten und Veranstaltung:

Von 14:00 bis 18:00 Uhr.

Zeitraum der Festsetzung und Veranstaltung:

Auf unbestimmte Zeit.

Verantwortlich für die Veranstaltung:

Gemeinde Harsum, Oststraße 27, 31177 Harsum

Kemnah
Bürgermeister